



ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTEKAMMER

Diplomordnung

(Rechtsgrundlage § 118 Abs. 2 Z 3 ÄrzteG)

**Beschlossen von der
Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer
am
15. Dezember 2006**

§ 1 Ziel von Diplomen

- (1) Ziel von Diplomen ist der Nachweis des vertieften geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte ärztliche Tätigkeiten nach Abschluß der Berufsausbildung. Durch den Erwerb eines Diploms weist ein Arzt nach, dass er sich in einem definiertem Gebiet der Medizin strukturiert, qualitätsgesichert besonders fortgebildet hat.
- (2) Der Erwerb von Diplomen erfolgt nach Maßgabe dieser Diplomordnung zur Qualifizierung in definierten Gebieten der Medizin.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss einer Diplomweiterbildung in den jeweiligen definierten Gebieten werden eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen ärztlichen Tätigkeit durch Führen einer zur Arztbezeichnung zusätzlichen Diplombezeichnung nach Maßgabe dieser Diplomordnung berechtigen.
- (4) Arztbezeichnungen finden bei Ärztinnen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

§ 1 a Zertifikate der Österreichischen Ärztekammer

- (1) Ziel von Zertifikaten der Österreichischen Ärztekammer ist der Nachweis des vertieften geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für einzelne definierte spezifische ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Durch den Erwerb eines ÖÄK Zertifikats weist ein Arzt nach, dass er sich in einer definierten spezifischen Untersuchungs- und/oder Behandlungsmethode der Medizin strukturiert, qualitätsgesichert aus- bzw. fortgebildet hat.
- (2) Der Erwerb von ÖÄK Zertifikaten erfolgt nach Maßgabe dieser Diplomordnung.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss einer Zertifikatsweiterbildung werden eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen ärztlichen Untersuchungs- oder Behandlungsmethode unter dem Beisatz „Zertifikat der Österreichischen Ärztekammer“ bzw. „ÖÄK Zertifikat“ berechtigen.
- (4) Hinsichtlich der Struktur und der Organisation von Zertifikatsweiterbildungen, sind die folgenden Bestimmungen für Diplome für Zertifikatsweiterbildungen sinngemäß anzuwenden.

§ 1 b CPD

- (1) Ziel von CPD (continuing professional development) Weiterbildungen ist der Nachweis des vertieften geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in für die Ausübung des ärztlichen Berufes notwendigen Wissensgebieten. Durch den Erwerb eines CPD weist ein Arzt nach, dass er sich in einem definierten Gebiet strukturiert, qualitätsgesichert besonders fortgebildet hat.
- (2) Der Erwerb von „CPD in...“ erfolgt nach Maßgabe dieser Diplomordnung.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss einer CPD Weiterbildung werden eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Führung eines Hinweises auf diese CPD Weiterbildung nach Maßgabe dieser Diplomordnung berechtigen. Die Führung kann in geeigneter Form auf die CPD Weiterbildung hinweisen bzw. kann der Zusatz (CPD) nach dem Fachgebiet hintangestellt werden.

(4) Hinsichtlich der Struktur und der Organisation von CPD Weiterbildungen, sind die folgenden Bestimmungen für CPD Weiterbildungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Gebiete

Die definierten Gebiete, in denen der Arzt ein Diplom erwerben kann und die zum Führen einer Diplombezeichnung berechtigen sind vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer festzulegen und werden in Anlagen zu dieser Diplomordnung angeführt.

§ 3 Allgemeine Kriterien für Diplome

- (1) Ein Diplom kann ausschließlich im Rahmen anerkannter Kurse und etwaiger Praktika für das jeweilige Diplom erworben werden. Im Rahmen dieser Kurse sind Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für das jeweilige Diplom zu erwerben.
- (2) Dauer und Inhalt des Diplomweiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen zur Diplomordnung.
- (3) Die Gebiete, in denen Diplome erworben werden können, müssen medizinisch klar definierbar sein. Ein Diplom dient der Vertiefung bereits in der Ausbildung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zum Erwerb zusätzlicher Qualifikation nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung. Durch den Erwerb eines Diploms können bestehende Sonderfachgrenzen (§ 31 Abs 2 ÄrzteG) nicht überschritten werden.
- (4) Eine Diplomweiterbildung kann auch vor der Erlangung der selbstständigen Berufsberechtigung als Arzt begonnen werden, sofern in den Anlagen für einzelne Diplome nichts Gegenteiliges festgelegt ist.
- (5) Eine Diplommurkunde kann erst nach der Erlangung der selbstständigen Berufsberechtigung als Arzt an Ärzte oder an Zahnärzte verliehen werden verliehen werden.

§ 4 Ausnahmen von der Diplomordnung

- (1) Diese Diplomordnung gilt nicht für das Fortbildungs-Diplom der Österreichischen Ärztekammer.
- (2) Ist ein Diplom teilweise oder gänzlich durch Gesetz oder Verordnung geregelt, gehen die gesetzlich oder verordnungsmäßig dieser Diplomordnung widersprechenden Inhalte, dieser Richtlinie vor.

§ 5 Inhalte der Anlagen

- (1) Für jedes Diplom ist eine eigene Anlage zu dieser Diplomordnung nach Maßgabe der Festlegungen der Diplomordnung zu erlassen.
- (2) Die Anlage hat jedenfalls zu enthalten:
 - a. die Bezeichnung des Diploms (§ 7)
 - b. die Definition der Diplomweiterbildung (§ 8)
 - c. die Inhalte der Diplomweiterbildung (§ 9)
 - d. die Dauer der Diplomweiterbildung (§ 9)
 - e. Grundsätze des Prüfungssystems und der Prüfungsinhalte und der Prüfungsdauer (§ 11), sofern Prüfungen vorgesehen sind

f. Übergangsbestimmungen (§ 12)

- (3) Anlagen zu dieser Diplomordnung werden vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer beschlossen.

§ 6 Diplom - Urkunde

- (1) Die Urkunde über den Erwerb eines Diploms bescheinigt die eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Diplomweiterbildung im jeweiligen Gebiet sind.
- (2) Die Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss einer Diplomweiterbildung sind der Österreichischen Ärztekammer binnen zehn Jahren nach Abschluss der Diplomweiterbildung zur Ausstellung einer Diplommurkunde vorzulegen. Eine Diplom – Urkunde ist auszustellen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Diplomweiterbildung geltenden Richtlinien gemäß den Anlagen zu dieser Diplomordnung (incl. allfälliger Übergangsbestimmungen) erfüllt.
- (3) Mit der administrativen Durchführung der Diplomordnung wird die österreichische akademie der ärzte beauftragt. Die Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss einer Diplomweiterbildung sind von der akademie der ärzte mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (4) Für den administrativen Aufwand, der mit Diplomen verbunden ist (z.B. Bearbeitung von Diplomanträgen und Ausstellung von Diplomen), kann die Österreichische Ärztekammer eine Gebühr festlegen.

§ 7 Bezeichnung und Führung von Diplombezeichnungen

- (1) Nach Erwerb der in den Anlagen angeführten Diplome ist der Arzt berechtigt, die in der Anlage angeführte Diplombezeichnung zu führen. In der Anlage ist die Bezeichnung des Diploms anzuführen, wobei diese zu lauten hat „ÖÄK Diplom -“ unter Hinzufügung des jeweiligen Gebietes des Diploms.
- (2) Die Führung erfolgt dergestalt, dass ein Arzt, der ein Diplom erworben hat, berechtigt ist, nach seiner Berufsbezeichnung das „ÖÄK Diplom -“, eventuell unter Hinzufügung eines Hinweises der Verleihung durch die Österreichische Ärztekammer, anzufügen. Für den Fall, dass ein Arzt ein Additivfach erworben hat, ist die Diplombezeichnung nach dem Additivfach anzuführen.

§ 8 Definition der Diplomziele

In der Definition der Diplomziele sollen allgemein jene ärztlich-medizinischen Tätigkeiten umschrieben werden, die der Arzt mit dem Erwerb des Diploms nachweisen soll.

§ 9 Inhalt und Dauer

- (1) In den Inhalten sind detailliert die Tätigkeiten mit Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten zu umschreiben, die für den Erwerb des Diploms notwendig sind.

- (2) Die Dauer der Diplomweiterbildung ist in einem Zeitrahmen in Stunden anzugeben. Im Rahmen dieses Zeitrahmens ist anzugeben, welche Diplominhalte in welchem Zeitausmaß im Rahmen der Diplomweiterbildung zu absolvieren sind.

§ 10 Diplomanbieter

- (1) Personen, die Kurse bzw. Einzelveranstaltungen organisieren, können im Einzelfall beim Diplomverantwortlichen (§ 13) unter Vorlage der diesbezüglichen Unterlagen die Approbation dieser Kurse bzw. Einzelveranstaltungen für in der Anlage angeführte Diplome beantragen. Der Diplomverantwortliche entscheidet, ob und in welchem Ausmaß die Kurse bzw. Einzelveranstaltungen auf das jeweilige Diplom anrechenbar sind. Bei der Beurteilung der Approbationsansuchen sind auch die Kriterien der Approbation nach der DFP Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer mit zu berücksichtigen.
- (2) Veranstalter, die nach der DFP Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer akkreditiert sind (§ 14 ff DFP Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer), können sich als Diplomanbieter für Diplome gemäß der Anlagen akkreditieren lassen. Im Zuge dieser Akkreditierung hat der Akkreditierungswerber nachzuweisen, dass er über Erfahrung in der Organisation von Kursen für das jeweilige Diplom verfügt. Zusätzlich ist eine Verpflichtungserklärung zum jeweiligen Diplomprogramm abzugeben, nach der die Kurse im Einklang mit der Diplomordnung und deren Anlagen und allgemeinen Verpflichtungen für akkreditierte Veranstalter von Diplomkursen angeboten werden. Hat der Diplomanbieter diese Akkreditierung als Diplomanbieter erfolgreich beantragt und die Verpflichtungserklärung abgegeben, so gilt er als akkreditierter Veranstalter/ Diplomanbieter für das jeweilige Diplom und kann sich als solcher bezeichnen.
- (3) Im Einzelfall können auch nicht akkreditierbare Einrichtungen von der Österreichischen Ärztekammer als Diplomanbieter akkreditiert werden. Eine Anerkennung im Einzelfall kann dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die inhaltlichen Kriterien vom Veranstalter erfüllt werden, Erfahrung in der Organisation von Kursen für das jeweilige Diplom besteht, ein ärztlicher Verantwortlicher namhaft gemacht wird und eine Verpflichtungserklärung im Sinne des Abs. 2 abgegeben wird. Demgemäß anerkannte Veranstalter/Diplomanbieter können sich ebenfalls als akkreditierte Veranstalter/Diplomanbieter für das jeweilige Diplom bezeichnen.
- (4) Akkreditierungen gemäß Abs 2 und Abs 3 können nur ausgesprochen werden, wenn die gesamten Inhalte des Diploms vom Akkreditierungswerber angeboten werden können, der Akkreditierungswerber nachweislich approbierte Kurse und Veranstaltungen in der Vergangenheit durchgeführt hat und der Diplomverantwortliche gehört wurde. Akkreditierungen für Teile eines Diploms können nur erfolgen, wenn in der Anlage beim jeweiligen Diplom die Möglichkeit einer Teilakkreditierung vorgesehen ist.
- (5) Auf Verlangen müssen akkreditierte Veranstalter/Diplomanbieter nachweisen welche Vortragenden wann welche Inhalte vermittelt haben.
- (6) Die anerkannten Kurse zum Erwerb von Diplomen sind im Internet im DFP Kalender zu veröffentlichen.
- (7) Für Akkreditierungen gemäß Abs.2 und Abs 3 kann vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer eine Gebühr festgelegt werden. Hinsichtlich des Akkreditierungsverfahrens finden die §§ 16 bis 21 DFP Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer sinngemäß Anwendung.

§ 11 Prüfungen

Der Erwerb eines Diploms kann an eine erfolgreich abgeschlossene Abschlussprüfung, ein Abschlusskolloquium oder ähnliches gebunden werden.

§ 12 Übergangsbestimmungen

In den Übergangsbestimmungen ist klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen Ärzte, die vor der Etablierung eines Diploms im jeweiligen Gebiet des Diploms tätig waren bzw. die Inhalte des Diplomkurses bereits vor Etablierung eines Diploms erworben haben, dieses Diplom erwerben können.

§ 13 Diplomverantwortlicher

- (1) Für jedes Diplom ist vom Bildungsausschuss nach Anhörung der zuständigen wissenschaftlichen Gesellschaft, des zuständigen Referates der Österreichischen Ärztekammer, sowie der betroffenen Bundessektionen ein Diplomverantwortlicher und ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Der Diplomverantwortliche kann sich bei seinen Entscheidungen durch Experten beraten lassen. Werden Experten herangezogen, sind diese vom Diplomverantwortlichen der Österreichischen Ärztekammer bekannt zu geben.
- (3) Die Anlagen können vorsehen, dass anstelle des Diplomverantwortlichen eine Diplomkommission gebildet wird, der der Diplomverantwortliche vorsitzt. Wird eine solche Diplomkommission gebildet, so ist diese für die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Diplomverantwortlichen gemäß dieser Richtlinie obliegen zuständig. Wird eine Diplomkommission eingerichtet, so ist in der Anlage genau anzuführen, wer Mitglied ist bzw. welchen Einrichtungen ein Entsendungsrecht zukommt. Bei Abstimmungen in Diplomkommission entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Diplomverantwortliche.
- (4) Die Bestellung zum Diplomverantwortlichen erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer. Eine Abberufung ist möglich, wenn neue Vorschläge für Diplomverantwortliche einlagen oder aber der Diplomverantwortliche gegen die Diplomordnung bzw. deren Anlagen verstößt oder seine Pflichten vernachlässigt.
- (5) Dem Diplomverantwortlichen obliegt:
 - a) die Approbation von Kursen bzw. Einzelveranstaltungen (§ 10 Abs 1)
 - b) die Abgabe einer Stellungnahme bei der Akkreditierung von Kursanbietern (§ 10 Abs 2 und Abs 3), sowie eine Überprüfung von Kursgebühren auf Angemessenheit
 - c) die Evaluierung von der anerkannten Diplomkursen und die Beratung des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer hinsichtlich eines Widerrufs zur Abhaltung von Kursen für die jeweilige Diplomweiterbildung
 - d) die Anerkennung und Anrechnung in- und ausländischer Ausbildungsinhalte über Antrag einzelner Diplomkandidaten
 - e) die Prüfung von Ansuchen um Verleihung von Diplomen nach den Übergangsbestimmungen
 - f) die Beratung hinsichtlich der Aberkennung von Diplombezeichnungen
 - g) die Entgegennahme und Bearbeitung von Anregungen der Kursteilnehmer
 - h) die Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen für das jeweilige Diplom nach objektiven Kriterien.
- (6) Gegen Entscheidungen des Diplomverantwortlichen kann vom Antragsteller der Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer angerufen werden. Wird binnen 3 Monaten nach Vorliegen der gesamten Unterlagen von Diplomverantwortlichen keine Entscheidung getroffen, gilt das Ansuchen im Sinne des Antragstellers als entschieden.

§ 14 Widerruf der Befugnis zur Abhaltung von Kursen

- (1) Dem Diplomverantwortlichen obliegt die Kontrolle der Kurse hinsichtlich der Übereinstimmung mit dieser Richtlinie.

- (2) Die Befugnis zur Abhaltung von Kursen ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Ein Widerruf erfolgt durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer. Im Falle der Feststellung der Nicht-Übereinstimmung von Kursen mit den Inhalten der Diplomordnung sind auch die für die Akkreditierung zuständigen Einrichtungen zu befragen.

§ 15 Anerkennung von Diplombezeichnungen

- (1) Eine Diplombezeichnung gemäß den Anlagen dieser Diplomordnung darf führen, wer nach abgeschlossener Diplomweiterbildung eine Urkunde über das Diplom durch die Österreichische Ärztekammer erhalten hat. Dem Antrag auf Ausstellung sind alle während der Diplomweiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.
- (2) Die Entscheidung über die Ausstellung einer Diplommurkunde trifft die Österreichische Ärztekammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse.

§ 16 Weiterbildung außerhalb der Republik Österreich

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein, in einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Österreich, erworbenes fachbezogenes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Befähigungsnachweis für ein Gebiet eines Diploms besitzt und in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt ist, kann auf Antrag die Anerkennung für das entsprechende Gebiet und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung erhalten, soweit nach dieser Diplomordnung in diesem Gebiet eine entsprechende Anerkennung möglich ist und die Ausbildung im Ausland der österreichischen Diplomweiterbildung gleichwertig ist.
- (2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in einem der anderen Mitgliedstaaten abgeleisteten Diplominhalte, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, können auf die im Geltungsbereich dieser Diplomordnung festgesetzten Diplominhalte ganz oder teilweise angerechnet werden.
- (3) An Personen, die nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind oder an Personen, die keine Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich haben, kann kein Diplom gemäß dieser Diplomordnung ausgestellt werden bzw. können keine Feststellungen über die Anrechenbarkeit von in- und ausländischen Diplomweiterbildungen getroffen werden.

§ 17 Anrechnung von Diplomweiterbildungsinhalten

Die Anrechnung von ausländischen Diplomweiterbildungsinhalten^{1*)}, die nicht im Rahmen von approbierten Kursen bzw. Veranstaltungen (§ 10 Abs 1) bzw. bei akkreditierten Diplomanbietern (§ 10 Abs 2 und Abs. 3) erworben wurden (z. B. im Rahmen einer Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches, etc.), erfolgt durch den Diplomverantwortlichen (§ 13). Zum Zwecke der Anrechnung sind vom Antragsteller die Zeugnisse und Bestätigungen in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen und eine Begründung für die Gleichwertigkeit anzuschließen.

§ 18 Aberkennung der Diplombezeichnung

- (1) Die Anerkennung einer Diplombezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Über die Aberkennung entscheidet

der Präsident der Österreichischen Ärztekammer. Gegen Entscheidungen des Präsidenten kann der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer angerufen werden.

- (2) In der Rücknahmeentscheidung ist festzulegen, welche Diplominhalte der betroffene Arzt ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Diplomweiterbildung nachzuweisen.

§ 19 Übergangsbestimmungen für bestehende Diplome und Diplominhaber

- (1) Für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Diplomordnung eine Diplomweiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, gelten die zum Abschluss der jeweiligen Diplomweiterbildung geltenden Diplomrichtlinien mit der Maßgabe, dass die Ausstellung von Diplommurkunden maximal 15 Jahre nach Abschluss der Diplomweiterbildung erfolgen kann. Derartige Anträge sind bis spätestens 31. Dezember 2005 einzubringen.
- (2) Diplome der Österreichischen Ärztekammer, die vor Inkrafttreten dieser Diplomordnung für in den Anlagen angeführte Diplomweiterbildungen ausgestellt und verliehen wurden, gelten als ÖÄK Diplome im Sinne dieser Richtlinie.
- (3) Von der Österreichischen Ärztekammer vor Inkrafttreten dieser Diplomordnung beschlossene Diplomweiterbildungen (ÖÄK Diplome), die dieser Diplomordnung widersprechen, gelten mit ihren bisherigen Inhalten bis 31. Dezember 2004 als Anlagen zu dieser Diplomordnung.
- (4) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs.3 sind die Anlagen für bestehende Diplome vollinhaltlich an die Diplomordnung anzupassen widrigenfalls die Anlage gesamt außer Kraft tritt.

§ 19a Übergangsbestimmung für ÖÄK Zertifikate

- (1) Für Personen, die vor Inkrafttreten von § 1a Diplomordnung eine Zertifikatsweiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, gelten die zum Abschluss der jeweiligen Zertifikatsweiterbildung geltenden Zertifikatsrichtlinien mit der Maßgabe, dass die Ausstellung von Zertifikatsurkunden maximal 15 Jahre nach Abschluss der Zertifikatsweiterbildung erfolgen kann. Derartige Anträge sind bis spätestens 31. Dezember 2005 einzubringen.
 - (2) Zertifikate der Österreichischen Ärztekammer, die vor Inkrafttreten dieser Diplomordnung für in den Anlagen angeführte Zertifikatsweiterbildungen ausgestellt und verliehen wurden, gelten als ÖÄK Zertifikate im Sinne dieser Richtlinie.
 - (3) Von der Österreichischen Ärztekammer vor Inkrafttreten dieser Diplomordnung beschlossene Zertifikatsweiterbildungen (ÖÄK Zertifikate), die dieser Diplomordnung widersprechen, gelten mit ihren bisherigen Inhalten bis 31. Juni 2005 als Anlagen zu dieser Diplomordnung.
 - (4) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs.3 sind die Anlagen für bestehende ÖÄK Zertifikate vollinhaltlich an die Diplomordnung anzupassen widrigenfalls die Anlage gesamt außer Kraft tritt
- *¹) Die Bestimmungen der Diplomordnung treten – ausgenommen § 17 mit Publikation im Internet und Hinweis in der Österreichischen Ärztezeitung in Kraft. § 17 tritt mit 1. Jänner 2007 ist auf alle jene Ansuchen anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2007 eingebracht werden.